

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 12.06.2019

Die Firma ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig

– nachfolgend Vorhabenträger genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG zum Bau und Betrieb der Ferngasleitung 91 (FGL91), Abschnitt Dersekow - Sponholz

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem EnWG (Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung).

Der Vorhabenträger plant die Sanierung der in Betrieb befindlichen FGL91 (DN300, DP25). Die Genehmigung zum Bau der Erdgashochdruckleitung datiert vom 14.05.1964. Die Sanierung dieser Ferngasleitung umfasst in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte den überwiegenden kompletten Austausch, Anpassung einzelner Querungsstellen, geringfügige Umtrassierungen sowie die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche. Das Vorhaben schließt daher die Bergung der Altleitung, die Verlegung der neuen Rohrleitung inklusive des Schutzstreifens sowie neue betriebsnotwendige technische Einrichtungen ein.

Das geplante Leitungsvorhaben führt zu Grundinanspruchnahmen in den folgenden Ämtern: Amt Landhagen, Amt Peenetal / Loitz, Amt Züssow, Amt Anklam-Land, Amt Treptower Tollensewinkel, Amt Friedland, Amt Neverin, und Amt Stargarder Land.

Der Vorhabenträger hat sich zur Prüfung der Umweltverträglich entschlossen. Eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei Vorhaben möglich, für die nach Anlage 1 zumindest eine Vorprüfungspflicht besteht sowie bei der Änderung derartiger Vorhaben (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG). Bei dem geplanten Ersatzneubau und weiteren Betrieb der FGL91 handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne von Anlage 1, Nr. 19.2.2 UVPG, das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich macht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Weitere Voraussetzung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Ein Fall fehlender Zweckmäßigkeit wird in der Regel nur dann gegeben sein, wenn offenkundig ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Liegen dagegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, besteht nach Satz 2 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Bergamt Stralsund als zuständige Behörde hat mit Schreiben vom 27.02.2018 das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Übersichtspläne, die den Verlauf der Trasse zeigen (Unterlage 2),
- Detailpläne, Baupläne, Stationsplanung, Kreuzungsverzeichnis (Unterlagen 3, 4),
- Grundstücksverzeichnisse für die Leitung einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens benötigten Grundstücke und die im Zuge von Kompensations- und CEF-Maßnahmen benötigten Grundstücke, sowie für die im Zusammenhang mit der Wasserhaltung und Druckprüfung jeweils in Anspruch zu nehmenden Grundstücke (Unterlage 5),
- Wasserrechtliche Anträge (Unterlage 6),
- Forstrechtliche Anträge (Unterlage 7),

- UVP-Bericht (Unterlage 8),
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen (Unterlage 9),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 10),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 11),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 12),
- Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes (Unterlage 13).

Die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) liegt

vom 25.06. bis einschließlich 24.07.2019

während der Sprech- / Öffnungszeiten, sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im / bei der

Amt Landhagen, Bauamt, Th.-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen

Montag	08:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

Amt Peenetal / Loitz, Bauamt (Zimmer 14), Lange Straße 83, 17121 Loitz

Dienstag:	09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 11:00 Uhr,

Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow (Rathaus), Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow

Dienstag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr,

Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften (Zimmer 2), Amtsweg 1, 17398 Ducherow

Montag:	07:00 - 11:30 und 12:30 - 15:00 Uhr
Dienstag:	07:00 - 11:30 und 12:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	07:00 - 11:30 und 12:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag:	07:00 - 11:30 und 12:30 - 15:00 Uhr
Freitag:	07:00 - 12:00 Uhr,

Amt Treptower Tollensewinkel, Bürgerbüro (Zimmer 8), Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Montag:	09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr,

Amt Friedland, Stadtverwaltung Friedland, Amt für Bau und Ordnung (Zimmer 2.04), Riemannstraße 42, 17098 Friedland

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr,

Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Dienstag 07:30 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 07:30 - 12:00 und 13:00 - 16:30 Uhr
Freitag 07:30 - 12:00 Uhr,

Amt Stargarder Land, Bau- und Ordnungsamt der Stadt Burg Stargard (Zimmer 3.4), Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

Dienstag 08:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:00 Uhr,

sowie im

Bergamt Stralsund (Raum A333), Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Montag bis Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können ab Beginn der Auslegung am 25.06.2019 zusätzlich auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, grundsätzlich in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen

das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Vorhabenträger über die Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben FGL91 zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Vom Beginn der Auslegung des Plans an tritt im der Planfeststellung unterliegenden Gebiet eine Veränderungssperre in Kraft (§ 44a Abs. 1 EnWG). Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Die mögliche Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

Thomas Triller
Bergamtsleiter

